

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 30.11.2011

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 316 Bekanntmachung – Errichtung und Betreiben einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW) mit 2,820 MW FWL in der Stadt Genthin, Jerichower Straße 50 (Gelände der Genthiner Gartenbau GmbH) 675
 - 317 Bekanntmachung – Errichtung und Betreiben einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW) mit 8,242 MW FWL in der Stadt Genthin, Fritz-Henkel-Straße (Gelände des Waschmittelwerks Genthin GmbH) . 676
 - 318 Bekanntmachung – Errichten und Betreiben einer Anlage zur getrennten Aufzucht von Schweinen / Ferkelaufzucht mit 5.888 Ferkelplätze in der Einheitgemeinde Möckern OT Theeßen, Ringelsdorfer Weg 676
 - 319 Bekanntmachung – Errichtung und Betreiben einer Biogasanlage mit 1,3 MW FWL in der Einheitsgemeinde Gommern OT Lübs, Bahnhofstraße 25 677
 - 320 Bekanntmachung zur Festsetzung (Anpassung) des Wasserschutzgebietes (WSG) des Wasserwerkes Hohenseeden..... 678
 - 321 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung - Gemarkung Lostau 679
 - 322 Bekanntmachung – Renaturierung der Alten Elbe Lostau..... 680
 - 323 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung - Gemarkung Schopsdorf..... 681
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 324 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung)682
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 325 Bekanntmachung Beschluss OR Nr. 112/2011 Vorbereitung Aufstellungsverfahren 7. Änderung FNP Ortschaft Gerwisch, Gemeinde Biederitz Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange 684
 - 326 Bekanntmachung Beschluss OR Nr. 113/2011 Vorbereitung Aufstellungsverfahren B- Plan 13/ 2011 OT Gerwisch „Solarpark“ Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange 685
 - 327 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.18 „Berliner Straße“ Ortschaft Biederitz..... 686
 - 328 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.11/97 „Friedhofstraße – Nordseite“ Ortschaft Biederitz 686

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 329 Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin - Abwälzungssatzung - 687
 - 330 Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) 688

331 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) - 690

332 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)- 693

333 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung- 695

334 Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung 696

2. Amtliche Bekanntmachungen

335 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) – Beitritt der Einheitsgemeinde Möser 697

336 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2010 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin 698

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

337 Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes Bodenordnungsverfahren: Büden-Woltersdorf Feldlage, Landkreis Jerichower Land Verfahrens-Nr. 14 JL 001 700

338 Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes Bodenordnungsverfahren Stegelitz (Feldlage), Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr. JL 4/0904/02 701

339 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern..... 703

340 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2010 705

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

341 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Körbelitz 706

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

316

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) – Errichtung und Betreiben einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW) mit 2,820 MW FWL in der Stadt Genthin, Jerichower Straße 50 (Gelände der Genthiner Gartenbau GmbH).

Die Enertec Biogas Genthin GmbH plant die Errichtung und das Betreiben einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW) mit 2,820 MW FWL (Feuerungswärmeleistung) in der Stadt Genthin, Genthiner Straße 50 (Gelände des Genthiner Gartenbau GmbH), Gemarkung Genthin Flur 12, Flurstück 44/31.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 01.04 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie bei der Verwendung von Biogas um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 S Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obigen BHKW's keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 15. November 2011

Im Auftrag

gez. Girke

317

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) – Errichtung und Betreiben einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW) mit 8,242 MW FWL in der Stadt Genthin, Fritz-Henkel-Straße (Gelände des Waschmittelwerks Genthin GmbH).

Das Waschmittelwerk Genthin GmbH plant die Errichtung und das Betreiben einer Blockheizkraftwerksanlage (BHKW) mit 8,242 MW FWL (Feuerungswärmeleistung) in der Stadt Genthin, Fritz-Henkel-Straße (Gelände des Waschmittelwerks Genthin GmbH), Gemarkung Genthin Flur 1, Flurstück 10145.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 01.04 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BimSchV) sowie bei der Verwendung von Erdgas um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 S Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obigen BHKW's keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 15. November 2011

Im Auftrag

gez. Girke

318

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) – Errichten und Betreiben einer Anlage zur getrennten Aufzucht von Schweinen / Ferkelaufzucht mit 5.888 Ferkelplätze in der Einheitsgemeinde Möckern OT Theeßen, Ringelsdorfer Weg.

Die Ferkelaufzucht Madoma GmbH plant die Errichtung und das Betreiben einer Anlage zur getrennten Aufzucht von Schweinen / Ferkelaufzucht mit 5.888 Ferkelplätze in der Einheitsgemeinde Möckern OT Theeßen, Ringelsdorfer Weg, Gemarkung Theeßen Flur 2, Flurstück 10005.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 07.01 i) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BimSchV) sowie bei der Verwendung von Erdgas um ein Vorhaben der Nummer 7.9.3 S Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obigen BHKW's keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 15. November 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) – Errichtung und Betreiben einer Biogasanlage mit 1,3 MW FWL in der Einheitsgemeinde Gommern OT Lübs, Bahnhofstraße 25

Die WI norus Agrar AG plant die Errichtung und das Betreiben einer Biogasanlage mit 1,3 MW FWL (Feuerungswärmeleistung) und Fahrсилоanlage in der Einheitsgemeinde Gommern OT Lübs, Bahnhofstraße 25, Gemarkung Lübs Flur 5, Flurstück 91/2, Flur 3, Flurstücke 41/12 und 41/13.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 01.04 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BimSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 S Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obiger Biogasanlage mit Fahrсило keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 15. November 2011

Im Auftrag

gez: Girke

320

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Bekanntmachung zur Festsetzung (Anpassung) des Wasserschutzgebietes (WSG) des Wasserwerkes Hohenseeden

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin beantragte beim Landkreis Jerichower Land, Wasserbehörde die Festsetzung (Anpassung) des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Hohenseeden gem. §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492).

Das geplante Schutzgebiet umfasst ca. 531 ha und wird durch 3 Schutzzonen gebildet. Die genaue Lage und Ausdehnung des WSG kann den Planunterlagen entnommen werden.

Die Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung und Planunterlagen einschließlich der darin benannten Flurstücke erfolgt

vom 8. Dezember 2011 bis einschließlich 8. Januar 2012

und können bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Werktagen eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Außenstelle Genthin
Brandenburger Straße 100
Wasserbehörde
3. OG, Zimmer 325
39307 Genthin

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

2. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV)

Rathenower Heerstraße 25
39307 Genthin

Dienstag	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 Uhr -17.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 12.30 Uhr -15.00 Uhr

**3. Gemeinde Elbe-Parey
Ernst-Thälmann-Str. 15
39317 Elbe-Parey, OT Parey**

Montag	von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in dem Zeitraum vom:

8. Dezember 2011 bis 22. Januar 2012

bei der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land, beim TAV Genthin oder bei der Gemeinde Elbe-Parey erhoben werden, bei denen der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **16. Februar 2012** mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Feuerwehrgerätehaus
Rietzeler Weg 3a
39307 Elbe-Parey, OT Hohenseeden**

Die Entscheidung der Behörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Genthin, den 21. November 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plan-
genehmigung gemäß § §§ 68 Abs. 2 i. V. m. 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Was-
serhaushalts (WHG), § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-
Anhalt (VwVfG LSA) sowie der §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Der Ehle/ Ihle Verband plant die Renaturierung der Alten Elbe Lostau. Hierbei soll der alte Elbverlauf sowie die hydraulische Durchgängigkeit des Ehle-Altlaufes durch die Lostauer Alte Elbe wiederhergestellt werden. Des Weiteren werden die Gewässerdynamik, die Wasserqualität sowie die Lebensbedingungen in und an den Gewässern verbessert.

Nach dem Rückgang des Elbhochwassers durch die Ableitung über den Ehlekanal und die Alte Elbe wird zukünftig das Hochwasser aus dem Ehle – Einzugsgebiet schneller abgeführt werden können. Das Vorhaben befindet sich in der Flur 7 der Gemarkung Lostau.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen wird in der Zeit vom

1. Dezember 2011 bis 2. Januar 2012

in der Gemeinde Möser, Bau- und Ordnungsamt, Brunnenbreite 7/ 8, 39291 Möser während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Auslegungsbehörde erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Plangenehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Genthin, 22. November 2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
– Renaturierung der Alten Elbe Lostau**

Der Ehle/ Ihle Verband plant die Renaturierung der Alten Elbe Lostau. Hierbei soll der alte Elbverlauf sowie die hydraulische Durchgängigkeit des Ehle-Altlaufes durch die Lostauer Alte Elbe wiederhergestellt werden. Des Weiteren werden die Gewässerdynamik, die Wasserqualität sowie die Lebensbedingungen in und an den Gewässern verbessert.

Nach dem Rückgang des Elbhochwassers durch die Ableitung über den Ehlekanal und die Alte Elbe wird zukünftig das Hochwasser aus dem Ehle – Einzugsgebiet schneller abgeführt werden können.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß § 3 a i. V. m. § 3 b bis § 3 f UVPG ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Ausbaivorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Genthin, 22. November 2011

Im Auftrag

gez. Girke

323

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § §§ 68 Abs. 2 i. V. m. 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Die Gemeinde Schopsdorf hat die Erteilung einer Plangenehmigung zur Wiederherstellung des ehemaligen Mühlenteiches Gottesforth beantragt. Hierbei soll wieder eine offene, naturnahe Teichfläche geschaffen sowie das Umfeld des Teiches zur saisonalen Mehrfachnutzung entsprechend gestaltet werden. Ziel der Maßnahme ist es, ein wertvolles Biotop für Flora und Fauna zu schaffen, eine Aufwertung des Landschaftsbildes sowie eine Verbesserung des sanften Tourismus und der Naherholung zu erreichen. Das Vorhaben befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Schopsdorf.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen wird in der Zeit vom

1. Dezember 2011 bis 2. Januar 2012

in der Gemeinde Schopsdorf, Gemeindehaus, Dorfstraße 1 a, 39291 Schopsdorf während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Auslegungsbehörde erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Plangenehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Genthin, 22. November 2011

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

324

Gemeinde Möser

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund des §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die in § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Möser genannten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Möser und deren Einrichtungen sowie Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe der dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat;
 - b) der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Möser.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Stundung und Erlass

- (1) Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Möser, den 18.10.2011

Bernd Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser

A. Grabstellenbenutzungsgebühr

Grabstellenbenutzungsgebühr ist eine einmalig zu errichtende Gebühr die folgende Leistungen beinhaltet:

Unterhaltungskosten des Grundvermögens wie Wege, Kapellen, Hilfsbauwerke und Zaunanlagen; die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Müllentsorgung, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge und Steuern; die Abschreibungskosten des Grundvermögens sowie die Sach-, Geräte- und Personalkostenkosten für Unterhaltungsarbeiten die nicht Bestandteil der Friedhofsunterhaltungsgebühr sind.

1. Erdgräber (einmalig für die Dauer von 25 Jahren)

Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	415,00 €
Erdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
Doppelerdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	950,00 €

2. Urnengräber (einmalig für die Dauer von 20 Jahren)

Urnenreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
Urnenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
Urnenwahlgrabstätte	220,00 €
Sondergrabstätte	0,00 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein	235,00 €
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	235,00 €

B. Kapellenbenutzungsgebühr

Kapellennutzung	93,00 €
-----------------	---------

C. Friedhofsunterhaltungsgebühr

20,00 €

a) Für die am 01.01. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandene Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von 20 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten.

Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Grün- und Wegenanlagen finanziert. Zu diesen Leistungen gehören der Rasenschnitt mit Schnittgutentsorgung, die Laubentsorgung, die Reinigung der Wege und der Winterdienst.

b) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11 Friedhofssatzung) zu entrichten.

D. Verlängerungen der Liegezeit nur bei Wahlgrabstätten

Erdwahlgrabstätten für 5 Jahre	89,00 €
--------------------------------	---------

Doppelerdwahlgrabstätten für 5 Jahre 279,00 €

Urnenwahlgrabstätten für 5 Jahre 70,00 €

Jedes weiteres Jahr mit 1/25 der Grabstellenbenutzungsgebühr für Einzel- und Doppelwahlgrabstätten

Jedes weiteres Jahr mit 1/20 der Grabstellenbenutzungsgebühr für Urnenwahlgrabstätten

E. Verwaltungsgebühren

Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Möser folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vorannahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a. Auf alle Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Möser Verwaltungsgebühren auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser

gemäß Punkt 8 5,00 € bis 100,00 €

bzw. gemäß Punkt 9 je nach Aufwand 39,00 €/h

- b. Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Friedhofssatzung) 25,00 €

- c. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 24 Friedhofssatzung) 30,00 €

- d. Prüfung und Zustimmung zu einer Aufbettung von Urnen auf Wahlgrabstätten (§ 17 Friedhofssatzung) je Aufbettung 50,00 €

F. Einebnungsgebühren von Grabstellen

Die Aufwendungen für die Einebnung von Grabstellen jeder Art sind der Gemeinde Möser in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

2. Amtliche Bekanntmachungen

325

Gemeinde Biederitz
OT Gerwisch

Bekanntmachung

Beschluss OR Nr. 112/2011

**Vorbereitung Aufstellungsverfahren 7. Änderung FNP Ortschaft Gerwisch,
Gemeinde Biederitz**

Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Der Ortschaftsrat Gerwisch, Gemeinde Biederitz hat in seiner Sitzung am 09.11.2011 die Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens 7. Änderung FNP Ortschaft Gerwisch beschlossen.

Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche um die Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Im rechtskräftigen FNP der Ortschaft Gerwisch ist die Fläche des geplanten Solarparks als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, Sportanlage sowie Spielplatz dargestellt.

Überplant werden folgende Flurstücke der Gemarkung Gerwisch: Flur 2, Flurstücke 6/37, 6/44 u.82/4 Grundstück Lostauer Straße 5, ehemals Schrottverarbeitung.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 12.12.2011 bis 12.01.2012

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

326

Gemeinde Biederitz
OT Gerwisch

Bekanntmachung

Beschluss OR Nr. 113/2011

Vorbereitung Aufstellungsverfahren B- Plan 13/ 2011 OT Gerwisch „Solarpark“ Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange ge- mäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Der Ortschaftsrat Gerwisch, Gemeinde Biederitz hat in seiner Sitzung am 09.11.2011 die Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens B- Plan Nr. 13/ 2011 OT Gerwisch „Solarpark“ Gemeinde Biederitz beschlossen.

Geplant ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Sonnenenergie. Im Parallelverfahren wird gemäß § 8 Abs.3 BauGB der FNP geändert.

Auf der ca. 4,2 ha großen Fläche entlang der Lostauer Straße ehemals Schrottverarbeitung soll ein Solarpark errichtet werden.

Überplant werden folgende Flurstücke der Gemarkung Gerwisch: Flur 2, Flurstücke 6/37, 6/44 u.82/4 Grundstück Lostauer Straße 5.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 12.12.2011 bis 12.01.2012

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

327

Gemeinde Biederitz
Ortsteil Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.18 „Berliner Straße“
Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 13.07.2006 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 18 „Berliner Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 19.07.2006 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 21.11.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplanes B- Plan Nr. 18 „Berliner Straße“ wird hiermit rückwirkend zum 19.07.2006 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

328

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.11/97 „Friedhofstraße – Nordseite“
Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 16.09.1998 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 11/97 „Friedhofstraße –Nordseite“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 03.05.1999 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 23.11.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 11/97 „Friedhofstraße – Nordseite“ wird hiermit rückwirkend zum 03.05.1999 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

329

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV
Genthin
- Abwälzungssatzung -**

Aufgrund der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 9 und 16 des Gesetztes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **21.06.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin – Abwälzungssatzung – in der Fassung vom 21.06.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **22.11.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 9 und 16 des Gesetztes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011) und **22.11.2011** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwälzungssatzung in der Fassung vom 25.05.2010 außer Kraft.

Außerdem wird § 11 der Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung in den Fassungen vom 11.10.2005, 21.06.2006, 19.12.2006 und 02.10.2007 rückwirkend zum 01.01.2006 außer Kraft gesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des TAV Genthin – Abwägungssatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des TAV Genthin – Abwägungssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 22.11.2011

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

330

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

Präambel

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 15), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **22.11.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) in der Fassung vom 25.05.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **22.11.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 15), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) einschließlich Satzungsänderung vom **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 05 vom 12.03.2010), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 08 vom 31.05.2010) und **22.11.2011** folgende Satzung beschlossen:

2. Titel

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 (6) Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

3. § 1 Allgemeines

- (1) unverändert
- (2) Der TAV Genthin ist berechtigt, nach Maßgabe des **§ 78 (6) WG LSA** Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
 2. eine Übernahme des Abwassers **oder des Schlammes** wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
 4. **wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbständige Abwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist.**
- (3) Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes **sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und die Wartung von Kleinkläranlagen** kann nicht ausgeschlossen werden.

4. § 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept in der Fassung der Fortschreibung von 2006 **einschließlich der Klarstellung zu Punkt 3.2 von 2011** werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes **und auf die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.**
- (2) und (3) unverändert
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 (6) Wassergesetz LSA (WG-LSA) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 22.11.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

331

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -

Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. 03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 21.06.2011 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **22.11.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 08.12.2010 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **22.11.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. 03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 21.06.2011 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010) und **22.11.2011** folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verband beseitigt das in seinem Verbandsgebiet **in Sammelgruben** anfallende Schmutzwasser **und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm** nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und die Abfuhr des in genehmigten Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes, die Behandlung der Anlageninhalte nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den gesetzlichen Vorschriften, **sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung (Eigenüberwachung) der Kleinkläranlagen.**

- (3) bis (7) unverändert

**3. § 6
Benutzungsbedingungen**

- (1) bis (4) unverändert

- (5) **entfällt → Die Nummerierung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend.**

**4. § 7
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) **Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Betreiber einer Kleinkläranlage obliegt die Selbstüberwachung dieser Anlage nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 82 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).**

- (2) Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseiti-gung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungs-anlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnah-men anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Pro-ben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte, Revisionskästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zu-gänglich sein.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

**5. § 8
Betrieb der Vorbehandlungsanlagen vor Sammelgruben**

- (1) bis (6) unverändert

**6. § 9
Anzeige- und Mitteilungspflichten, Mängelbeseitigung**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Verband jährlich, spätes-tens bis zum 31. Januar des Folgejahres, die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers und des Klärschlammes nachzuweisen. Dazu sind dem Verband die vom Entsorgungsbetrieb nach § 5 Abs. (6) zu erstellenden Nachweisbelege unaufgefordert zu übergeben. **Grundstückseigentümer, deren Grundstück mittels Kleinkläranlage entsorgt wird, übergeben dem Verband bis zum 31.03. des Folgejahres die Wartungsprotokolle einschließlich des Nachweises über die Abstellung bzw. Behebung eventuell festgestellter Mängel und die Ergebnisse vorgeschriebener Abwasserana-lysen. Auf Verlangen sind dem Verband Kopien des Betriebstagebuches der Kleinkläranlage zu übergeben oder dem Verband wird Einsicht in das Betriebstagebuch gewährt. Auskunftspflich-ten der Grundstückseigentümer gegenüber den Wasserbehörden, z. B. nach § 82 WG LSA, bleiben hiervon unberührt.**

- (2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat dem Verband das Vorhandensein bzw. die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (3) Mit der Anzeige nach Abs. (2) sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr **für die Sammel-grube oder die Kleinkläranlage anzugeben sowie der Dichtheitsnachweis nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen beizufügen. Für Kleinkläranlagen sind bau- und wasserrechtli-**

che Genehmigungen und Erlaubnisse, Angaben zum Reinigungsverfahren und die Wartungsvorschriften zu übergeben.

- (4) Unverändert
- (5) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Unverändert
- (7) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (8) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (9) unverändert

7. § 11 Erhebung von Gebühren

- (1) unverändert.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt:
für Sammelgruben: **23,00 Euro** / Grundstück pro Jahr
für Kleinkläranlagen: **30,00 Euro** / Grundstück pro Jahr

8. § 13 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht nach **§ 11** entsteht, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Die Gebührenpflicht erlischt, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.

9. § 14 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) unverändert.
- (2) Die **Gebührenschildner** leisten die Zahlungen einmal jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Entsteht die **Gebührenschild** erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig ab Datum der Entstehung der **Gebührenschild** erhoben. Bei Wegfall der **Gebührenschild** gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

7. § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. (7) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 1 Abs. (7) eine undichte abflusslose Sammelgrube betreibt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt.

1. bis 7 werden in der Nummerierung verändert neu: 2. bis 8. → Inhalt unverändert

- 9. entgegen § 7 Abs. (2) Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährt.
- 10. entgegen § 7 Abs. (3) die Zugänglichkeit zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährt.
- 11. entgegen § 7 Abs. (4) die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- 12. unverändert

13. entgegen § 9 Abs. (1) den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt sowie die Nachweise und Unterlagen für Kleinkläranlagen dem Verband nicht übergibt.
14. entgegen § 9 (2) dem Verband das Vorhandensein oder die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anzeigt.
15. entgegen § 9 (3) die geforderten Angaben und Nachweise dem Verband nicht übergibt.
16. entgegen § 9 (4) Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem Verband nicht unverzüglich mitteilt oder festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt.
17. entgegen § 9 (5) den Verband nicht unverzüglich unterrichtet, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
18. entgegen § 9 (6) dem Verband nicht mitteilt, wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern.
19. entgegen § 9 (7) dem Verband nicht mitteilt, wenn die für das Grundstück die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen.
20. entgegen § 9 (8) dem Verband den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht mitteilt.

(2) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 22.11.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

332

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **22.11.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 21.06.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **22.11.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011) und **22.11.2011** folgende Satzung beschlossen:

2. § 4 Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,65 €/m³** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann 2,65 € je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 22.11.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

333

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten
für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV)
- Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **22.11.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 21.06.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **22.11.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011) und **22.11.2011** folgende Satzung beschlossen.

2. § 2
Mengengebühr

(1) bis (3) unverändert

(4) Die Mengengebühr beträgt einheitlich **1,03 €/m³ (Netto)**
1,10 €/m³ (incl. 7 % Mwst.)

**3. § 4
Kostenerstattung**

- (2) bis (3) unverändert
- (4) Für die Beseitigung der Anschlussleitung durch eine vom Grundstückseigentümer veranlasste [§ 26 (1) und (2) WVS] oder verursachte [§ 27 (1) Ziffer 3, § 27 (2) WVS] Abtrennung an der Versorgungsleitung und einen vom Eigentümer des Grundstücks, in dem die Anschlussleitung verläuft, geforderten Rückbau der Anschlussleitung sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
Die Kosten für die vom Grundstückseigentümer veranlasste oder verursachte **erneute Herstellung nach vorheriger Abtrennung**, Veränderung oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses) sind ebenfalls in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (5) unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 22.11.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

334

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **22.11.2011** folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 21.06.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am **22.11.2011** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **08.03.2005** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 10

vom 29.05.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **28.09.2010** (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011) und **22.11.2011** folgende Satzung beschlossen.

2. Anlage zum § 2

Die Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin erhält folgende Fassung:

Mitgliederverzeichnis

lfd. Nr.	Mitgliedsgemeinde
1	Elbe – Parey
2	Genthin
3	Stadt Jerichow
4	Stadt Möckern – Ortsteile Magdeburgerforth, Dörnitz, Drewitz, Reesdorf, Wüstenjerichow
5	Schopsdorf

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 22.11.2011

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

335

Gemeinde Möser

Amtliche Bekanntmachung Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) – Beitritt der Einheitsgemeinde Möser

Die 2. Satzung der Änderung der Verbandssatzung des WWAZ, hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Möser für die Ortsteile Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau und Pietzpuhl, wurde vom Landesverwaltungsamt am 27.09.2011 genehmigt. Die Satzung und die Genehmigung wurden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 10/2011 vom 18.10.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Möser, den 18.11.2011

gez. Köppen

336

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2010
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	57.513.400,68 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	55.629.321,93 €
	- Umlaufvermögen	1.863.269,40 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	20.809,35 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	34.769.763,51 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	2.618.654,09 €
	- empfangene Zuschüsse	8.841.489,95 €
	- Rückstellungen	1.456.402,96 €
	- Verbindlichkeiten	9.186.401,24 €
1.2	<u>Jahresfehlbetrag</u>	196.520,70 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.487.316,78 €
1.2.2	Aufwendungen	7.683.837,48 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 196.520,70 € ist aus dem bestehenden Gewinnvortrag zu tilgen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung
beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ord-

nungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Potsdam, 19. September 2011

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft

Held
Wirtschaftsprüfer

Rindfleisch
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 28.10.2011 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. September 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Voth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 01.12..2011 bis 08.12.2011 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 28.11.2011

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

337

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

LADUNG

zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes

Bodenordnungsverfahren:	Büden-Woltersdorf Feldlage
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrens-Nr.:	14 JL 001

Bekanntgabe

Im **Bodenordnungsverfahren Büden-Woltersdorf Feldlage**, Landkreis Jerichower Land wird den Beteiligten der Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

**am Montag, dem 19.12.2011
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
im Saal der Agrargenossenschaft in Büden**

bekannt gegeben.

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens werden im Bodenordnungsplan zusammengefasst. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt, bzw. zugesandt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Der Bodenordnungsplan liegt außerdem zur Einsichtnahme beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal - Zimmer 106 in der Zeit vom 30.11.2011. bis 13.12.2011 während der Dienstzeiten aus. Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wird den Bodenordnungsplan auf Wunsch erläutern.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (03931-633-213; Hr. Schorlemmer). Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet: www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de unter „Aktuelles“.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz findet statt am

Montag, dem 19.12.2011

**um 18.00 Uhr
im Saal der Agrargenossenschaft in Büden**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen. **Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

Falls kein Widerspruch erhoben wird und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark erhältlich.

Stendal, den 11.11. 2011

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

338

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung

LADUNG

**zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum
Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes**

Bodenordnungsverfahren:	Stegelitz (Feldlage)
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrens-Nr.:	JL 4/0904/02

Bekanntgabe

Im **Bodenordnungsverfahren Stegelitz (Feldlage)**, Landkreis Jerichower Land wird den Beteiligten der Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

**am Mittwoch, dem 14.12. 2011
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
in der Heimatstube
in 39291 Stegelitz, Burger Straße 18**

bekannt gegeben.

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens werden im Bodenordnungsplan zusammengefasst. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt, bzw. zugesandt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Der Bodenordnungsplan liegt außerdem zur Einsichtnahme beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal - Zimmer 106 in der Zeit vom 30.11.2011 bis 13.12.2011 während der Dienstzeiten aus. Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wird den Bodenordnungsplan auf Wunsch erläutern.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (03931-633-211; Fr. Fettingner). Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet: www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de unter „Aktuelles“.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz findet statt am

**Mittwoch, dem 14.12.2011, um 18.00 Uhr
in der Heimatstube
in 39291 Stegelitz, Burger Straße 18.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen. **Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

Falls kein Widerspruch erhoben wird und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark erhältlich.

Stendal, den 11.11.2011

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2010
des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2010 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 21. September 2011 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 067/2011

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2010 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme	
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	15.192.599,56 €
auf	
- das Anlagevermögen	14.788.888,16 €
- das Umlaufvermögen	403.303,59 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	407,81 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite	15.192.599,56 €
auf	
- das Eigenkapital	989.483,73 €
- Sonderposten	4.647.358,04 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.026.407,62 €
- die Rückstellungen	99.598,55 €
- die Verbindlichkeiten	7.429.751,62 €
1.2. Jahresgewinn	219.434,53 €
1.2.1. Erträge	1.705.134,49 €
1.2.2. Aufwendungen	1.485.699,96 €

(2) Beschluss-Nr.: 068/2011

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2010 in Höhe von 219.434,53 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 069/2011

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss – unter Einbeziehung der Buchführung – und den Lagebericht des

**Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern,
Gommern**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprü-

fung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle (Saale), 8. Juli 2011

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kanne Faber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Am 25. August 2011 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-10 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 26. Mai 2009 i. V. m. § 131 GO LSA in der vom 30. Mai 2009 an geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. Juli 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Charlottenstraße 7, 06108 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Voth

Der Jahresabschluss 2010, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **05.12.2011 bis 13.12.2011** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2010

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 04/ 2011 vom 24. August 2011 wird der von der Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 18. Juli 2011 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit einem Jahresfehlbetrag von 417.987,19 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 417.987,19 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 05/ 2011 vom 24. August 2011 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/ 2011 und 06/ 2011 vom 24. August 2011 Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: Ich habe dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern für das Geschäftsjahr 2010 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. "Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weise ich auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist insbesondere im Abschnitt 5 dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel durch die Gesellschafterin gesichert ist. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2010 der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern habe ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Alfeld, 18. Juli 2011

gez. Könnecker

Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 und der Lagebericht werden gemäß § 175 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 01. Dezember 2011 bis 09. Dezember 2011 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 07. November 2011

gez. Meyer
Geschäftsführerin

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

341

Jagdgenossenschaft Körbelitz
Der Jagdvorstand
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Möser Bernd Köppen als Notjagdvorstand
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

**Einladung zur
Versammlung der Jagdgenossen
am Do., 15.12.2011 um 19.00 Uhr in 39175 Körbelitz, Pietzpuhler Weg 1,
Gaststätte „Ritchy`s Biereck“**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister der Gemeinde Möser Bernd Köppen als Notjagdvorstand
2. Hinweis auf die grds. Nichtöffentlichkeit der Versammlung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und deren vertretenen Grundfläche
6. Bestimmung des Verantwortlichen für die Niederschrift
7. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung
8. Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
9. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
10. Wahl des 1. Beisitzers
11. Wahl des 2. Beisitzers
12. Verschiedenes
13. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist durch einen Eigentumsnachweis zu belegen.

Möser, 15.11.2011

gez. Jagdgenossenschaft Körbelitz
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Möser Bernd Köppen als Notjagdvorstand

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.